

## Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 4. Februar 2026

2026/22 0.04.05.03 Postulat

**Postulat "Umsetzung PBG-Revision klimaangepasste Siedlungsentwicklung", Antrag und Bericht an die Geschäftsleitung zur Fristerstreckung (Parlamentsgeschäft 25.03.01)**

### Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Bericht zur ersten Fristerstreckung für das Postulat "Umsetzung PBG-Revision klimaangepasste Siedlungsentwicklung" werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
1. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
2. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Parlamentsdienste (als Antrag und Bericht)
  - Geschäftsbereichsleiter Bau, Planung + Umwelt
  - Abteilungsleiter Umwelt
  - Bereichsleiterin Baubewilligungen
  - Leiterin Stadtplanung

### Erwägungen

Das Ressort Hochbau + Planung unterbreitet dem Stadtrat den Antrag und Bericht zur ersten Fristerstreckung für das Postulat "Umsetzung PBG-Revision klimaangepasste Siedlungsentwicklung" zur Weiterleitung an das Parlament.

## Antrag und Bericht an das Parlament

Parlamentsgeschäft 24.04.01

### Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:  
*(Zuständig im Stadtrat ist Stefan Lenz, Ressort Hochbau + Planung)*

Die Frist für die Berichterstattung und Antragsstellung zum Postulat "Umsetzung PBG-Revision klimaangepasste Siedlungsentwicklung" wird um sechs Monate, bis am 4. August 2026, erstreckt.

### Bericht

#### Ausgangslage

Das Parlament der Stadt Wetzikon hat am 26. Mai 2025 das Postulat "Umsetzung PBG-Revision klimaangepasste Siedlungsentwicklung" überwiesen. Es ist gemäss Art. 43 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 44 Abs. 4 GeschO Parlament hat der Stadtrat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Frist läuft demnach bis am 26. Februar 2026. Auf begründetes Gesuch hin kann das Parlament gemäss Art. 44 Abs. 4 GeschO Parlament die Frist um drei bis sechs Monate erstrecken.

#### Inhalt des Postulats

Mit dem Postulat "Umsetzung PBG-Revision klimaangepasste Siedlungsentwicklung" wird der Stadtrat eingeladen darzulegen, inwiefern die direkt anwendbaren Regelungen, die mit der Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung per 1. Dezember 2024 in Kraft getreten sind, aktuell im Baubewilligungsverfahren angewendet werden (Teil 1 des Postulats). Im Teil 2 des Postulats wird der Stadtrat aufgefordert zu prüfen, in welcher Form im Rahmen der kommenden Revision der Nutzungsplanung (BZO) die Musterbestimmungen aus der kantonalen Umsetzungshilfe aufgenommen werden können und wie zonen- und gebietsweise spezifische Bestimmungen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Lokalklimas und/oder des ökologischen Ausgleichs sinnvoll festzulegen sind (Teil 2 des Postulats).

An der Parlamentssitzung führte der Erstunterzeichner aus, dass Teil 1 des Postulats mit dem Stadtratsbeschluss SRB 2025/65 als erfüllt erachtet wird (vgl. Audioprotokoll vom 26. Mai 2025). Die Überweisung des Postulats sei jedoch notwendig, um sicherzustellen, dass die Anliegen von Teil 2 im Rahmen der anstehenden Revision der Nutzungsplanung tatsächlich berücksichtigt würden. Die konkrete Ausgestaltung der entsprechenden Bestimmungen der BZO müsse dabei nicht bereits zum jetzigen Zeitpunkt festgelegt werden, sondern sei im ordentlichen politischen Prozess zu erarbeiten. Der ausführliche Bericht zum Postulat solle daher erst zu einem späteren, sachlich geeigneten Zeitpunkt durch den Stadtrat vorgelegt werden. Entsprechend sei mit einem Antrag auf Fristerstreckung zu rechnen, dem dannzumal durch das Parlament zuzustimmen sei.

#### Stand der Arbeiten Ortsplanungsrevision

Die Ortsplanungsrevision hat Anfang 2024 begonnen und ist in zwei Phasen gegliedert. In der ersten Phase werden die strategisch-konzeptionellen Planungsinstrumente erarbeitet und vom Stadtrat ver-

abschiedet. Diese bilden die Grundlage für die Revision der formellen Planungsinstrumente, der kommunalen Richtplanung und der Nutzungsplanung, welche vom Parlament festgesetzt werden.

Die erste Phase der Ortsplanungsrevision wird mit der Verabschiedung des räumlichen Entwicklungskonzepts und des Gesamtverkehrskonzepts im ersten Quartal 2026 abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt legt der Stadtrat den Prozessablauf sowie die Projektorganisation für die zweite Phase fest.

Die Revision der Richtplanung und der Nutzungsplanung kann entweder parallel oder gestaffelt erfolgen. Bei der gestaffelten Variante würde zunächst die Richtplanung und anschliessend die Nutzungsplanung revidiert. Mit dem Entscheid des Prozesses kann erst eine Aussage getroffen werden, wann die Erarbeitung der Nutzungsplanung in etwa so weit fortgeschritten sein wird, dass die Anliegen von Teil 2 des Postulats geprüft und bearbeitet sowie die Ergebnisse in einem Bericht zuhanden Parlament ausgeführt werden können.

Ohne dem Entscheid über den konkreten Prozessablauf vorzugreifen, ist bereits heute davon auszugehen, dass frühestens Ende 2027 der Stand der Arbeiten in der Nutzungsplanung entsprechend weit fortgeschritten sein wird, dass das Postulat mit Bericht und Antrag beantwortet werden kann. Es werden somit mehrere Anträge auf Fristverlängerung erfolgen müssen.

### **Erwägungen des Stadtrats**

Aus den genannten Gründen beantragt der Stadtrat, die Frist für die Berichterstattung und Antragsstellung zur Motion "Einleiten einer Planung für eine Parkanlage an der Binzackerstrasse" um sechs Monate, bis am 4. August 2026, zu verlängern.

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin